



## Gasverbrauchseinrichtungen

Merkblatt zur  
EU-Richtlinie 2009/142/EG





## Gasgeräte richtlinie

### (Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen)

Sie stellen Gasverbrauchseinrichtungen her, handeln mit ihnen oder importieren sie? Wissen Sie Bescheid über die rechtlichen Grundlagen? Können Sie jederzeit nachweisen, dass Ihre Produkte den geltenden Sicherheitsbestimmungen genügen? Nein? Dann sollten Sie dieses Merkblatt aufmerksam lesen.

Die EU-Gasgeräte richtlinie ist am 27.1.1993 in deutsches Recht umgesetzt worden und muss seit 1996 voll angewendet werden. Nach mehrfachen Änderungen, hat man sich entschlossen, die Änderungen aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit in einer neuen Richtlinie 2009/142/EG (kodifizierte Fassung) zu veröffentlichen. Damit waren keine neuen Regelungen verbunden.

Derzeit (Stand Dezember 2015) erfolgt erneut eine Überarbeitung, die neben der Angleichung der Richtlinie an den Beschluss Nr. 768/2008/EG (NLF-Beschluss) zu mehr Praxisnähe, Verständlichkeit und Eindeutigkeit der Bestimmungen führen soll. Der Rechtsrahmen und der Geltungsbereich sollen dabei unverändert bleiben. Um die Vorgehensweisen innerhalb der EU anzugleichen, wird als Rechtsakt die Form der europäischen Verordnung, die in allen Mitgliedsstaaten direkt umgesetzt werden muss, gewählt. Eine Umsetzung in das jeweilige nationale Recht wird nicht mehr notwendig sein.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die **Richtlinie „Gasverbrauchseinrichtungen“** Nummer 2009/142/EG als rechtliche Grundlage.

#### **Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)**

**Richtlinie „Gasverbrauchseinrichtungen“** Nummer 2009/142/EG vom 30. November 2009, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 330, ersetzt die vielfach geänderte Richtlinie 90/396/EWG vom 29.6.1990.

#### **in Deutschland**

Die EU-Richtlinie wurde mit der 7. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung, 7.ProdSV) vom 26.1.1993 in deutsches Recht umgesetzt.

#### **Geltungsbereich**

Die Gasgeräte richtlinie gilt für das Inverkehrbringen von Geräten und Ausrüstungen sowie die Inbetriebnahme von Geräten. Das Inverkehrbringen darf von keinem EU-Mitgliedsstaat behindert werden, solange die Anforderungen der Richtlinie erfüllt sind. Ist das nicht der Fall, so kann das Inverkehrbringen untersagt werden. Auch Rückrufaktionen können von den zuständigen Behörden angeordnet werden. Die Gasverbrauchseinrichtungsverordnung regelt nur das Inverkehrbringen, nicht die Inbetriebnahme von Gasgeräten.

**Welche Geräte sind betroffen?**

In den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen **Geräte**, die zum Kochen, zum Heizen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschwzwecken verwendet und mit gasförmigen Brennstoffen bei einer Wassertemperatur von nicht mehr als 105° C betrieben werden. Gas-Gebläsebrenner und Wärmetauscher, die mit Gas-Gebläsebrennern ausgerüstet werden, sind den Geräten gleichgestellt.

Ein gasförmiger Brennstoff ist jeder Brennstoff, der sich bei einer Temperatur von 15° C und unter einem Druck von 1 bar in einem gasförmigen Zustand befindet.

Betroffen sind auch **Ausrüstungen**, wie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrückungen sowie Baugruppen (Gas-Gebläsebrenner und Wärmetauscher ausgenommen), die für gewerbliche Zwecke gesondert in den Verkehr gebracht werden und in eine Gasverbrauchseinrichtung eingebaut oder zu einer solchen zusammengebaut werden.

Die Gasgeräterichtlinie gilt nicht für Geräte, die speziell zur Verwendung in industriellen Verfahren in Produktionsbetrieben bestimmt sind.

**Wer ist davon betroffen?**

Hersteller bzw. Bevollmächtigte der Hersteller, Importeure und Händler, die Gasverbrauchseinrichtungen in den Verkehr bringen bzw. in Betrieb nehmen.

**Anforderungen, Inhalte**

Geräte und Ausrüstungen, die unter die Richtlinie fallen, müssen die grundlegenden Anforderungen nach Anhang I der Richtlinie erfüllen und so hergestellt sein, dass bei vorschriftsmäßiger Verwendung (d.h. zweckentsprechend oder in einer vorhersehbaren Weise) die Sicherheit von Personen, Haustieren und Gütern nicht gefährdet wird.

**Harmonisierte Normen**

Zur Präzisierung der Anforderungen werden harmonisierte Normen herangezogen. Ein Verzeichnis der harmonisierten Normen für diese Richtlinie ist unter [http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/appliances-burning-gaseous-fuels/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/appliances-burning-gaseous-fuels/index_en.htm) zu finden.

**Gliederung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie gemäß Anhang I**

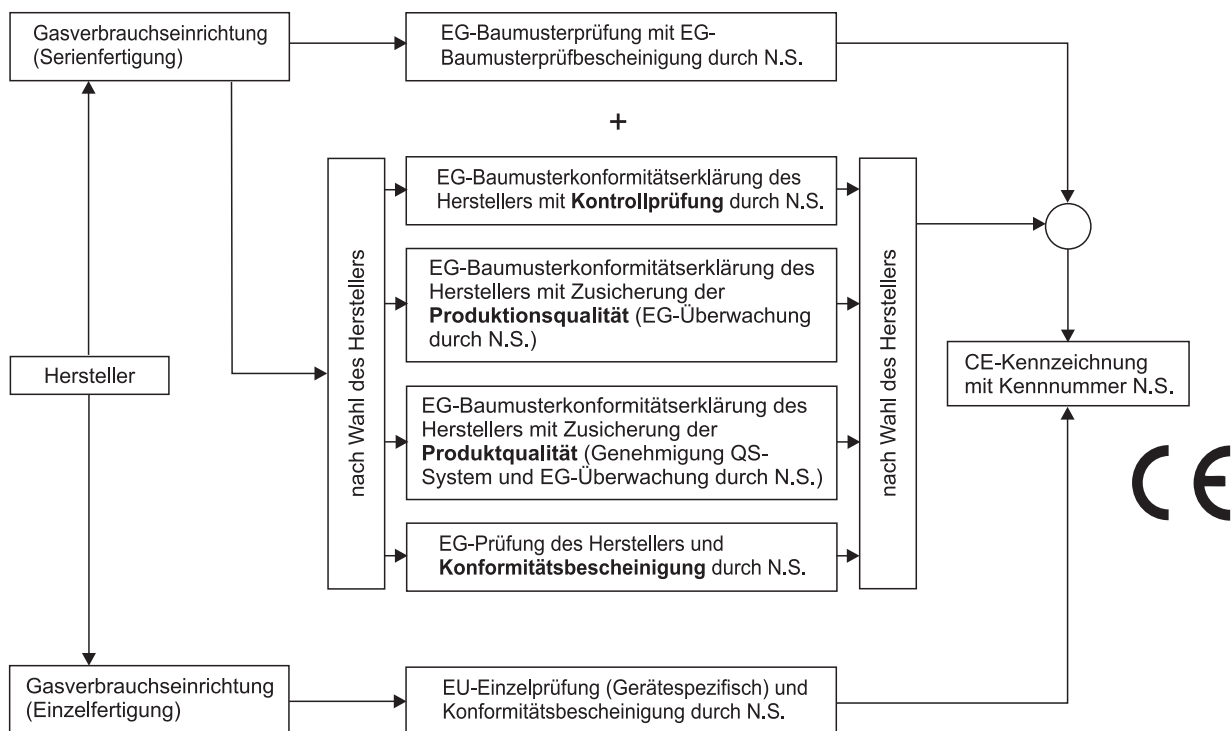
- Allgemeine Bedingungen,
  - Allgemeine Anforderungen,
  - Inverkehrbringen,
  - Bedienungs- und Wartungsanleitung,
  - Angaben und Warnhinweise auf dem Gerät und der Geräteverpackung.
- Werkstoffe (mechanische, chemische und technische Beanspruchung),
- Auslegung und Herstellung,
  - Schutzmaßnahmen gegen mechanische Gefahren (z.B. Stabilität, Verformung),
  - Umwelteinflüsse,
  - Anforderung an die elektrische Sicherheit,
  - Steuerungen und Befehlseinrichtungen,
  - normale und außergewöhnliche Schwankung oder Ausfall der Hilfsenergie.
- Ausströmen von unverbranntem Gas (Gasleckrate),
- Zündung (Zündung und Wiedorzündung),
- Verbrennung,
  - Flammenstabilität,

- Verbrennungsprodukte, ordnungsgemäßer Abzug.
  - Flammenstabilität,
  - Verbrennungsprodukte, ordnungsgemäßer Abzug.
- Rationelle Energienutzung,
- Temperaturen (Oberflächentemperaturen),
- Lebensmittel sowie Trink- und Brauchwasser (keine Qualitätseinbußen durch Berühren von Geräteteilen).

**Was ist zu tun?**

Die Gasgeräte richtlinie sieht die CE-Kennzeichnung jeder Gasverbrauchseinrichtung vor. Voraussetzung dafür ist ein Konformitätsnachweisverfahren, in dem die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie geprüft wird. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter muss eine schriftliche Konformitätserklärung abgeben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Gasverbrauchseinrichtung in der EU hergestellt wird oder aus Ländern außerhalb der EU importiert wird. Gleichzeitig muss der Hersteller oder sein Bevollmächtigter bei einer Notifizierten Stelle einen Antrag zur EU-Baumusterprüfung seines Gerätes oder des Ausrüstungsstückes stellen und ein repräsentatives Prüfmuster zur Verfügung stellen.

**Flussdiagramm EG-Konformitätsnachweisverfahren:**



N.S. = Notifizierte/Benannte Stelle

**Notifizierte Stelle  
in Bayern**

**TÜV SÜD Gruppe  
TÜV SÜD Product Service GmbH**

Ridlerstraße 65  
80339 München  
Tel. 089 5008-4335  
Fax 089 5008-4230

**Akkreditierte Stelle  
in Bayern für die  
Notifizierte Stelle**

**TÜV SÜD Gruppe  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH**

Ridlerstraße 65  
80339 München  
Tel. 089 5190-1008

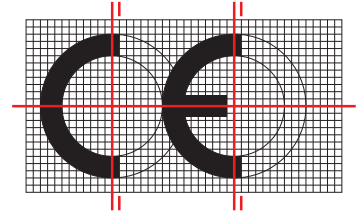
**EU-Konformitätserklärung**

Mit der EU-Konformitätserklärung bestätigt der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter, dass die Gasverbrauchseinrichtung dem geprüften Baumuster entspricht, und dass sie die Anforderungen dieser Richtlinie und aller einschlägigen EU-Richtlinien erfüllt. Bestandteile der Erklärung sind neben der technischen Dokumentation Angaben über den Hersteller und eine Beschreibung der Gasverbrauchseinrichtung sowie Nennung aller EU-Richtlinien, die dafür zutreffend sind und eingehalten werden.

**CE-Kennzeichnung**

Der Hersteller bzw. sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter bringt die CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der EG-Konformitätserklärung an.

Die Mindesthöhe für die CE-Kennzeichnung beträgt 5 mm; bei kleinen Produkten kann davon abgewichen werden. Die Proportionen der CE-Kennzeichnung müssen exakt eingehalten sein (siehe nebenstehendes Raster).



Gelten für die Produkte auch andere EU-Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung fordern, gibt die CE-Kennzeichnung an, dass diese Produkte auch die Bestimmungen dieser Richtlinien erfüllen. Es ist nicht zulässig, die CE-Kennzeichnung für Produkte zu verwenden, für die sie nicht (durch EU-Richtlinien) vorgeschrieben ist.

**Weitere Informationen**

Die Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ und die Notifizierten Stellen stehen den Herstellern unterstützend zur Seite.

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie auch von den EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern [www.een-bayern.de](http://www.een-bayern.de)

Die EU-Kommission stellt unter [http://ec.europa.eu/growth/sectors/pressure-gas/gas-appliances/directive/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/growth/sectors/pressure-gas/gas-appliances/directive/index_en.htm) in englischer Sprache Informationen zur Verfügung.

**Wichtiger Hinweis**

**Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die relevante(n) EU-Richtlinie(n) und ihre Regelung in deutsches Recht, eingehend zu studieren.**

**Bezugsquellen für EU-Richtlinien/ Gesetzestexte/ Normen**

Gesetzgebungsportal der EU: <http://eur-lex.europa.eu/>  
(Download kostenlos)

Bundesministerium der Justiz [www.gesetze-im-internet.de/](http://www.gesetze-im-internet.de/)  
(Download kostenlos)

TÜV Rheinland Consulting GmbH  
EU-Beratung  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-4933  
Fax: 0911 655-4935

Bundesanzeiger Verlag  
Amsterdamer Straße 192  
50735 Köln  
Tel.: 0221 97668-0  
Fax: 0221 97668-278  
(Nur komplette Amtsblätter)

Beuth Verlag  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin  
Tel.: 030 2601-22 60  
Fax: 030 2601-12 60

**Veröffentlichte Merkblätter zu EU-Richtlinien**

2006/95/EG	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln <b>(2014/35/EU ab 20.04.2016!)</b>
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
EU 305/2011	Verordnung über Bauprodukte (anzuwenden ab 1.7.2013)
2004/108/EG	Elektromagnetische Verträglichkeit <b>(2014/30/EU ab 20.04.2016!)</b>
89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
2009/23/EG	Nichtselbsttätige Waagen
2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
92/42/EWG	Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln
93/42/EWG	Medizinprodukte
97/23/EG	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
1999/5/EG	Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen <b>(2014/53/EU ab 13.06.2016!)</b>
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen

**Weitere Merkblätter und Leitfäden** finden Sie auf der Internetseite

<http://www.stmwi.bayern.de/sevice/publikationen>

des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, 80525 München.

Das Merkblatt wurde im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie in Gemeinschaftsarbeit von den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt.

Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

**Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“  
beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und  
Technologie:**

**Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien, Energie und  
Technologie**

Dietmar Schneyer  
Herbert Jung  
80525 München  
Tel.: 089 2162-2488  
Fax: 089 2162-3488  
E-Mail: [eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de](mailto:eu-arbeitskreis@stmwi.bayern.de)

**Bayerischer Handwerkstag e.V. (BHT)**

Raik Hoffmann  
Max-Joseph-Straße 4  
80333 München  
Tel.: 089 5119-273  
Fax: 089 5119-311  
E-Mail: [raik.hoffmann@hwk-muenchen.de](mailto:raik.hoffmann@hwk-muenchen.de)

**Bayerisches Staatsministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz**

Martin Schinke  
Dr. Matthias Honnacker  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München  
Tel.: 089 9214-2294  
Fax: 089 9214-2485  
E-Mail: [martin.schinke@stmuv.bayern.de](mailto:martin.schinke@stmuv.bayern.de)

**Landesverband Groß- und Außenhandel,  
Vertrieb und Dienstleistungen Bayern e. V.**

Dr. Wolfgang Bauer  
Max-Joseph-Straße 5  
80333 München  
Tel.: 089 5459-370  
Fax: 089 5459-3730  
E-Mail: [info@lgad.de](mailto:info@lgad.de)

**Bayerisches Staatsministerium des Innern,  
für Bau und Verkehr**

Gerd Ackermann  
Georg Feuchtgruber  
Franz-Josef-Strauß-Ring 4  
80539 München  
Tel.: 089 2192-3434  
Fax: 089 2192-13434  
E-Mail: [georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de](mailto:georg.feuchtgruber@stmi.bayern.de)

**TÜV Rheinland Akademie GmbH**

Dr. Monika Bias  
Edwin Schmitt  
Tillystraße 2  
90431 Nürnberg  
Tel.: 0911 655-4957  
Fax: 0911 655-4956  
E-Mail: [monika.bias@de.tuv.com](mailto:monika.bias@de.tuv.com)

**Bayerischer Industrie- und  
Handelskammertag (BIHK)**

Karen Tittel  
Balanstraße 55–59  
81541 München  
Tel.: 089 5116-1425  
Fax: 089 5116-81425  
E-Mail: [karen.tittel@muenchen.ihk.de](mailto:karen.tittel@muenchen.ihk.de)

**TÜV SÜD AG**

Konzernbereich für Akkreditierung  
und Qualitätsmanagement  
Christian Priller  
Monika Weigel-Hafner  
Westendstraße 199  
80686 München  
Tel.: 089 5791-2352  
Fax: 089 5791-2698  
E-Mail: [christian.priller@tuev-sued.de](mailto:christian.priller@tuev-sued.de)

**Industrie- und Handelskammer  
Nürnberg für Mittelfranken**

Dr. rer. nat. Elfriede Eberl  
Ulmenstraße 52  
90443 Nürnberg  
Tel: 0911 1335-431  
Fax: 0911 1335-150122  
E-Mail: [elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de](mailto:elfriede.eberl@nuernberg.ihk.de)

**DIN – Ausschuss Normenpraxis (ANP)**

Patricia Dind M. A.  
Am DIN-Platz  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin  
Tel.: 030 2601-2916  
Fax: 030 2601-42916  
E-Mail: [patricia.dind@din.de](mailto:patricia.dind@din.de)

**Impressum**

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium für  
Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
Prinzregentenstraße 28, 80538 München  
Tel.: 089 2162-0, Fax: 089 2162-2760  
E-Mail: [poststelle@stmwi.bayern.de](mailto:poststelle@stmwi.bayern.de)  
Internet: [www.stmwi.bayern.de](http://www.stmwi.bayern.de)

in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis  
„Europäische Normung und Qualitätssicherung“

**Stand:**

12/2015